

Zeughaus, wurde 1559—1565 erbaut, erhielt aber erst 1740 seine jetzige Größe und Gestalt. Es bildet ein ziemlich regelmäßiges Viereck von 175 Ellen Länge und 100 Ellen Breite und war ehemals hinsichtlich seiner Ausrüstung eines der berühmtesten Arsenale in Europa. Vor dem siebenjährigen Kriege enthielt es gegen 1500 Kanonen und Mörser und für 100,000 Mann Gewehre (S. Hasche's Beschreibung von Dresden II. 203 und Lindau's Gemälde von Dresden I. 79.). Nachdem es in jenem Kriege von den Preußen zum Theil ausgeleert worden war, wurde es 1763 neu ausgestattet und geordnet, später aber von den Franzosen auf's Neue eines großen Theils seiner Schätze beraubt. Trotzdem ist es noch immer reich mit allerlei Waffen u. s. w. versehen, und sind die wenigen historischen Waffen zc. an das historische Museum übergegangen. Die Hauptsäle enthalten die zum Theil lebensgroßen Bildnisse mehrerer sächsischer Fürsten und Krieger, sowie einige Büsten. Unter den Bildern sind besonders bemerkenswerth das Bildniß des Königs Friedrich August I. in Kürassier-Uniform, des Kurfürsten Moritz, des Kurfürsten Johann Georg I. u. IV., Augusts II. u. III., des Herzogs von Kurland, des Chevaliers de Sage, des Feldmarschalls Grafen Rutowski, des Kurfürsten Christian, des Kurfürsten August I., des Prinzen Eugen, des Marschalls Grafen Flemming u. v. A. (Um das Zeughaus in Augenschein zu nehmen, wendet man sich an den Director des Hauptzeughauses.)

Zwinger, 1711 unter August II. nach dem Plane des Baumeisters Böpelmann als Vorhof eines neuen Schlosses entstanden, dessen Ausführung nicht zu Stande kam. Er bildet, im Renaissancestyl erbaut und mit Verzierungen fast überladen, ein längliches Viereck und umfaßt mit seinen sechs durch eine Galerie von einem Stockwerke verbundenen Pavillons von drei Seiten einen Hof mit drei Portalen und von 260 Schritten in der Länge und 170 Schritten in der Breite, in welchem vormals glänzende Feste gefeiert wurden. Seit dem siebenjährigen Kriege waren die Gebäude bedeutend verfallen, wurden aber später wieder hergestellt, bis ein Theil derselben am 6. Mai 1849 auf's Neue durch Brand zerstört wurde. Der imposante Raum, welchen die Gebäude umschließen, wurde später mit vier Springbrunnenbassins u. 1843 mit dem Denkmale Friedrich August's des Gerechten geziert und im Sommer bilden die Hauptgänge Alleen von Drangenbäumen. Das weitläufige und zum Theil glänzend verzierte Innere der Gebäude — einige Säle sind mit Deckengemälden von Torelli, Pelegrini und Sylvestre geschmückt — enthält in den verschiedenen Pavillons und Galerien das historische Museum, das naturhistorische Museum und die Sammlung der mathematischen und physikalischen Instrumente. Die vormals durch eine hohe Mauer geschlossene vierte Seite des Zwingers nimmt gegenwärtig das Museum ein (s. d.) und das 1849 zugleich mit dem Opernhause zerstörte östliche Portal mit der anstoßenden Galerie ist im Styl des Ganzen wieder hergestellt, auch der ganze Zwinger neuerlich völlig restaurirt worden.

VIII. Abschnitt.

Notizen

von polizeilichen und anderen gemeingültigen Bestimmungen und Einrichtungen der Stadt.

A. Die sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und Bestimmungen.

Die Sicherheitspolizei wird in Folge des zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der hiesigen Stadtgemeinde unterm 31. Jan. 1853 abgeschlossenen Reccesses seit 1. Mai desselben Jahres durch die Königl. Polizei-Direction verwaltet. Ihr Ressort umfaßt nach den „Grundzügen über die Theilung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei zu Dresden“ im Allgemeinen

I. Anstalten zu Erhaltung vollständiger Kenntniß aller Einwohner, fremder und einheimischer.

Hierunter sind begriffen: Das gesammte Einwohner- und Fremden- (1—3), Ziehkinder- (4), Gesellen- (8), Gesinde- (14), Paß- und Wanderwesen (7); die Aufsicht wegen der Concubinate zc. (5), über Gasthöfe, Schänken, Vergnügungsorte zc. (9), Lohn- diener (19), Chambres garnies (11), Versammlungen und Vereine (12), die Ertheilung der Verhaltsscheine zc. (6), und Concessionen zu Concert, Tanz, Feuerwerken zc., überhaupt allen öffentlichen Lustbarkeiten

und Schaustellungen und die Aufsicht dabei (13), und Erörterung bei Unglücksfällen (15).

II. Anstalten zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit, zur Vorkehrung gegen Verbrechen und Entdeckung begangener Verbrechen.

Hierunter gehören: Ueberwachung gemeingefährlicher Individuen, Ausweisung derselben zc. (18. 19.), Concurrenz zu Entdeckung von Verbrechen, Haus-suchungen, Nachforschungen, Verhaftungen, vorläufige Vernehmungen, Aufhebung von Selbstmördern, Verunglückten zc. (16. 17. 20.), Maßregeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, das Nachtwächterwesen, Verfahren gegen Bettler, Trunkenbolde, Dirnen, unehelich Schwangere, aufliegende Gesellen, Lehrlinge, Dienstaboten, Aufsicht über Meubleure, Trödler, Pfandleiher, Stempelschneider zc. (22—25); Aufsicht und Verfügung wegen des Wagenverkehrs bei öffentlichen Lustbarkeiten, wegen Sperrung und wegen Geräumig-